

RS Vwgh 1999/12/20 99/10/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1999

Index

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG 1986 §19 Abs4;

Rechtssatz

Durch § 19 Abs 4 SchUG soll - so die Gesetzesmaterialien (Hinweis RV 417 BlgNR, 20.GP, 20) - ein "Frühwarnsystem" geschaffen werden, um einer bevorstehenden negativen Beurteilung eines Pflichtgegenstandes möglichst frühzeitig - und nicht erst zum letztmöglichen Termin - dadurch entgegenzuwirken, dass in einem beratenden Gespräch die in der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Abwendung der Beurteilung mit "Nicht genügend" erörtert werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999100240.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at